

Betriebssatzung

der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB)

vom 21. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Vlotho am 16.12.2005 folgende Betriebssatzung* beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur

Der aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Vlotho vom 03.07.2001 zum 01.01.2002 zu errichtende Betrieb ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

Name

Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Vlothoer Wirtschaftsbetriebe“ (VWB)

§ 3

Organisation und Zweck

- (1) Ab dem 01.01.2002 werden das Abwasserwerk (AWV) und der Baubetriebshof (BBH), ab dem 01.01.2006 der Bereich Straßenneubauinvestitionen (Straßenneubau), ab dem 01.01.2009 der Bereich Personalwirtschaft und ab dem 01.01.2024 der Bereich Straßenunterhaltung gem. § 107 GO sowie den Bestimmungen dieser Satzung wie ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Betriebssparten Abwasserwerk, Service, Straßen und Personalwirtschaft unter dem Dach der VWB geführt.
- (2) Zweck der VWB einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung, die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, die Bereitstellung ähnlicher Serviceleistungen jeglicher Art, die Durchführung der Straßenunterhaltung und der Straßenbauinvestitionen in planerischer und organisatorischer Sicht für die Stadt Vlotho und die Personalwirtschaft für die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe.
- (3) Die VWB können alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte ausüben.
Dies gilt insbesondere auch für alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschl. der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 107 Abs. 2 GO in der jeweils gültigen Fassung weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit diese der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszwecks der VWB dienen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) wird eine Betriebsleitung bestellt.

- (2) Die Wirtschaftsbetriebe Vlotho werden von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere

der Einsatz des Personals und auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen der Wirtschaftspläne und außerdem

Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Anlagen und Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen und der Abschluss von Werkverträgen

im Bereich des Abwasserwerks:
die laufende Erweiterung des Kanalnetzes

im Bereich des Baubetriebshofes:
die zur Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen und Verträge erforderlichen Maßnahmen

im Straßenbereich:
die Umsetzung der im Fachausschuss beschlossenen Straßenneubaumaßnahmen

im Bereich Personalwirtschaft:
Erbringung der Dienstleistungen für die Personalwirtschaft der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe.

- (3) Bei Entscheidungen gem. § 4 Abs. 2 mit einem Wert von mehr als 100 T€ hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss in der folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Werkes verantwortlich. Sie entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Zuständigkeit der Betriebsleitung in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen des § 10.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses der VWB

- (1) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Vlotho und seiner Ausschüsse, soweit in dieser Satzung nicht andere Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt Vlotho ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen und Maßnahmen im Bereich der Betriebssparten Abwasserwerk, Straßenunterhaltung und Personalwirtschaft, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100 T€ übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der

laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Vlotho der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, den Abschluss von Vergleichen und die Entscheidung im Klageverfahren regelt die Satzung der Stadt Vlotho über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, über den Abschluss von Vergleichen und die Entscheidung im Klageverfahren vom 27.05.2010.
 - c) Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 EigVO. Dies gilt nicht für erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einer Höhe von 100 T€, soweit Rücklagen zur Deckung in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen oder es sich um unabweisbare Aufwendungen, z. B. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen handelt. Hierüber ist der Betriebsausschuss zeitnah zu informieren. Die Betriebsleitung ist berechtigt, Rücklagen zur Deckung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bis zu einer Höhe von 100 T€ in Anspruch zu nehmen.
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 EigVO, soweit diese im Einzelfall 100 T€ übersteigen.
 - f) Benennung der Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe.
 - g) Die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Unterhalb der festgesetzten Beträge entscheidet die Betriebsleitung.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen (§ 5 Abs.3 EigVO). Nimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister an den Beratungen teil, so kann sie/er jederzeit das Wort verlangen. Die Kämmerin/ der Kämmerer ist berechtigt, an allen Beratungen des Ausschusses über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe - soweit sie die Haushalts- und Kassenwirtschaft der Stadt berühren - teilzunehmen und kann hierzu jederzeit das Wort verlangen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Vlotho zu entscheiden sind.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Vlotho unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses Angelegenheiten des Absatzes 1 b) 1. Halbsatz selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sofern auch die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder eine Vertretung nicht

rechtzeitig zu erreichen ist, kann die Betriebsleitung allein entscheiden. In diesen Fällen hat sie dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister von ihrer Entscheidung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6 **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat regelt die Zusammensetzung des Betriebsausschusses durch Beschluss. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Die in den Betriebsausschuss gewählten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Beschäftigten haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Ausschussmitglieder. Der Rat wählt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
- (2) Wer durch berufliche Tätigkeiten in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Betrieben steht oder für die Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Ausschlussgründe regeln sich in § 31 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **Rat**

- (1) Der Rat der Stadt Vlotho entscheidet in allen Angelegenheiten der VWB, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Vlotho vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung der VWB,
 - b) die Umwandlung der Rechtsform,
 - c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der VWB,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Vertreter/innen soweit diese nicht durch die Mitarbeiterschaft des Betriebes zu wählen sind,
 - e) die Bestellung der Betriebsleitung,
 - f) die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
 - h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - i) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Vlotho,
 - j) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
- (2) Der Rat der Stadt Vlotho delegiert seine Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der von ihm genehmigten Wirtschaftspläne und die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehaltenen Befugnisse, soweit zulässig auf den Betriebsausschuss.

§ 8 Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der VWB rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie/er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 9 Die Kämmerin/ der Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die 1/4-Jahres-Übersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den VWB sind in der Regel tariflich Beschäftigte einzusetzen.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet entsprechend dem Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters jeweils nach ihrer/seiner vorherigen Information über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD (einfacher u. mittlerer Dienst). Alle sonstigen Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern oder beamtenrechtliche Entscheidungen trifft der/die Bürgermeister/in. Die Betriebsleitung besitzt ein Vorschlagsrecht. Insoweit von dem Vorschlag der Betriebsleitung abgewichen wird, ist dies auf Verlangen der Betriebsleitung zu begründen.

Die Stellenbewertung für Beamtinnen und Beamte sowie die Bewertung nach der Vergütungsordnung TVöD obliegt der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Eingruppierungen richten sich grundsätzlich nach der Stellenbewertung. Für gewerblich Beschäftigte ergibt sich die Eingruppierung aus den tariflichen Merkmalen.

Die Gewährung von Leistungszulagen und sonstigen leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen. Über die Festsetzung im Einzelnen entscheidet entsprechend dem Auftrag die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und die Betriebsleitung - ggf. auf Vorschlag des tariflich vorgesehenen Gremiums - unter Mitwirkung der Personaldienststelle.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, den Auftrag zur Entscheidung durch die Betriebsleitung in den genannten Personalangelegenheiten allgemein oder in begründeten Einzelfällen zurückzunehmen.

- (3) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht. Dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Stellen für tariflich Beschäftigte in einem besonderen Teil auszuweisen.
- (5) Die bei den VWB beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Wirtschaftsbetriebe nachrichtlich vermerkt.

§ 11

Vertretung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Vlotho in den Angelegenheiten der VWB, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder seiner/ihrer Vertretung und der Betriebsleitung unterzeichnet.

Verträge bis zu einem Wert von 100 T€ gehören zu Geschäften der laufenden Betriebsführung.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Vlothoer Wirtschaftsbetriebe
- Die Betriebsleitung -

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrage“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Stadt Vlotho
Der Bürgermeister
Vlothoer Wirtschaftsbetriebe

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrage“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Für die Art der öffentlichen Bekanntmachungen der VWB gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Vlotho.
- (4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes der Stadt Vlotho beträgt 150.000 € (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) und teilt sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche auf:

Abwasserbeseitigung (Abwasserwerk)	50.000 €
Service und Dienstleistungen (Baubetriebshof)	50.000 €
Straßenunterhaltung und Straßenneubau)	50.000 €
Personalwirtschaft	0 €

§ 14 Wirtschaftspläne, Finanzplanung

- (1) Die VWB haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres Wirtschaftspläne aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist eine mittelfristige Finanzplanung (§ 18 EigVO) aufzustellen.
- (2) Die Wirtschaftspläne sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Die Wirtschaftspläne sind spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang im Sinne des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung abgewichen werden muss.

§ 15 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes nach den Vorgaben des Betriebsausschusses zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschlüsse, Lagebericht

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Im Übrigen gelten § 26 EigVO und die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Vlotho.

§ 17 Personalvertretung

Die VWB bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Vlotho, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Vlotho auch die Personalvertretung für die VWB übernimmt.

Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz.

§ 18

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die VWB. Ebenso die Zuständigkeit der Frauenbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe vom 05.07.2001 außer Kraft.

* Aktueller Stand gemäß:

- 1. Satzung vom 05.12.2008 zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21.12.2005 (in Kraft seit 01.01.2009)
- 2. Satzung vom 26.11.2009 zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 22.12.2009
- Artikelsatzung vom 24.11.2011 zur einheitlichen Regelung von Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 30.08.2012
- 4. Satzung vom 22.04.2015 zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21.12.2005
- 5. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21.12.2005
- 6. Satzung vom 21.01.2022 zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21.12.2005
- 7. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Betriebssatzung der Vlothoer Wirtschaftsbetriebe (VWB) vom 21.12.2005